

I. Informationspflichten

GOLDEN GATES EDELMETALLE GmbH eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 31095

Gesetzliche Vertreter: Die Einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Herbert Behr und Herr Constantin Behr, beide geschäftsmässig, Demianiplatz 21/22, D 02826 Görlitz.

Geschäftsanschrift und einzige Niederlassung: Demianiplatz 21/22, D - 02826 Görlitz, T: +49.3581.8467-002, F: +49.3581.8467-000, info@goldengates.de, www.goldengates.de

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Goldgeschäfte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der GOLDEN GATES EDELMETALLE GmbH (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) mit Verbrauchern und Unternehmern (im folgenden „Auftraggeber“/“n“).
- (2) Verbraucher sind solche i. S. d. BGB.
- (3) Mit Unterzeichnung des Kaufauftrags Gold erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an.
- (4) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestimmungen des Auftraggebers unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Sollten, trotz vorgenannter Bestimmungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die hier niedergelegten Regelungen vorrangig.

§ 2 Umfang und Ausführung des Geschäfts, Kaufpreiszahlung

- (1) Die Gesellschaft führt Aufträge des Auftraggebers zum Kauf von Edelmetallen aus.
- (2) Der Auftraggeber erteilt der Gesellschaft im Rahmen des Kaufauftrages eine Auftragsvollmacht. Die Gesellschaft ist berechtigt im Namen und auf Rechnung des Kunden Edelmetallgeschäfte in dem im Kaufauftrag gewählten Rahmen zu tätigen.
- (3) Kauff der Kunde Gold in Barrenform, beauftragt er die Gesellschaft mit jeder Kaufpreiszahlung Gold in physischer Form bei anerkannten Edelmetallhändlern zu erwerben und zu lagern. Es wird ausschließlich Gold (999,9/1000) in Barren („good delivery“ Standard der Londoner Bullion Market Association, LBMA) verschiedener Gewichte, namhafter Hersteller (Umicore, Heraeus, Argor Heraeus, Münze Österreich) und anerkannten Prägestalten in bankenüblicher Erhaltung und originalverpackt angeschafft und eingelagert. Zu den international anerkannten Prägestalten gehören alle, die von der LBMA oder einer vergleichbaren Edelmetallhändlervereinigung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung anerkannt sind.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf von Edelmetallen nur insoweit verpflichtet, als der Kunde in ausreichender Höhe Kaufbeträge zur Ermöglichung der Ausführung gezahlt hat. Führt die Gesellschaft den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.
- (5) Der Auftraggeber erhält Eigentum an dem gekauften Gold durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem im Besitz der Gesellschaft befindlichen Sammelbestand an Edelmetallen.
- (6) Beauftragt der Auftraggeber die Gesellschaft mit regelmäßigen Goldkäufen, hat er einen monatlichen Kaufbetrag (vgl. § 3) sowie eine einmalige Vermittlungsgebühr (vgl. § 4) an die Gesellschaft zu leisten.
- (7) Der Erwerb von Gold erfolgt einmal im Monat (in der Regel zwischen dem 25. und 30./31. des Monats), spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Fälligkeit des monatlichen Kaufbetrages nach § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweiligen Handelspreis der Gesellschaft.
- (8) Der Kunde erhält einmal pro Jahr eine Aufstellung, aus welcher sein Goldbestand in Gramm ersichtlich ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Aufstellung in elektronischer Form übermittelt werden kann. Der Kunde gibt dafür seine Mailadresse bekannt.

§ 3 Regelmäßiger Kaufbetrag

- (1) Die Höhe des regelmäßigen Kaufbetrages wird vom Kunden auf dem Kaufauftrag gewählt. Die mindestens als monatlicher Kaufbetrag durch den Auftraggeber zu leistende Summe ist im Kaufauftrag angegeben (Mindestmonatskaufbetrag).
- (2) Die monatliche zu leistende Summe (vgl. § 3 (1)) kann durch den Auftraggeber, ohne Zustimmung der Gesellschaft, innerhalb der Vertragsdauer bis auf den Mindestmonatskaufbetrag reduziert oder beliebig erhöht werden.
- (3) Zuzahlungen und Einmalzahlungen sind jederzeit möglich. Die Summe der Einzahlungen von Monatskaufbeträge, Zuzahlungen und Einmalzahlungen ist auf 500 Monatskaufbeträge beschränkt.

§ 4 Vermittlungsgebühr

- (1) Zu Beginn entrichtet der Auftraggeber eine Vermittlungsgebühr. Die Höhe der Vermittlungsgebühr wird im Kaufauftrag vereinbart. Der Auftraggeber erbringt die „Vermittlungsgebühr“ als Einmalzahlung oder in Teilzahlungen zu dem im Auftragsformular genannten Fälligkeitszeitpunkt. Als Teilzahlung gelten alle Zahlungen des Kunden, welche der Höhe nach den vereinbarten monatlichen Kaufbetrag überschreiten.
- (2) Bei ganz oder teilweise ausbleibender Zahlung der Vermittlungsgebühr und gleichzeitigem Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes der Vermittlungsgebühr gemäß Kaufauftrag ist die Gesellschaft sodann so lange nicht mehr gegenüber dem Auftraggeber zur Anschaffung von Edelmetallen unter Verwendung des vollständigen eingehenden Monatskaufbetrages verpflichtet, bis die Vermittlungsgebühr vollständig beglichen worden ist. Stattdessen ist die Gesellschaft für den Zeitraum bis zur vollständigen Begleichung der Vermittlungsgebühr berechtigt, eingehende regelmäßige Kaufbeträge in Höhe von bis zu 70 Prozent auf die Vermittlungsgebühr zu verrechnen und ist gegenüber dem Auftraggeber lediglich verpflichtet, Edelmetalle in Höhe von 30 Prozent des regelmäßigen Kaufbetrages für den Auftraggeber anzuschaffen.
- (3) Wird der im Kaufauftrag vereinbarte regelmäßige Kaufbetrag innerhalb der Vertragsdauer gemäß § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verringert, werden zu viel geleistete Zuschläge (Vermittlungsgebühr) nicht erstattet.

§ 5 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten durch den Kunden dar („invitatio ad offerendum“).
- (2) Verträge kommen erst mit unserer Annahmeerklärung der Bestellung/des Verkaufsangebotes und deren Inhalt (per Auftragsbestätigung oder Übersendung der Rechnung) oder im Falle der Bestellung durch Auslieferung des Liefergegenstands an den Vertragspartner zustande. Die Annahmeerklärung kann fernmündlich oder in Textform erfolgen.
- (3) Die Parteien vereinbaren Lieferung gegen Vorkasse, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Das Feingold (999,9/1000) ist der Gattung nach bestimmt geschuldet.

§ 6 Lagerung

- (1) Das Gold wird im Hochsicherheitslager des Großhändlers eingelagert. Lagerstätten sind Wien/Österreich (Seilerstätte 15, A - 1010 Wien) und/oder München/Deutschland (Joseph-Wild-Straße 12, D - 81829 München). Für die Lagerung fallen Lagerkosten in Höhe von 0,4 Prozent zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Jahr bezogen auf den Depotwert pro rata jedes Jahres an. Die Gebühr wird jährlich fällig und wird mit den eingehenden regelmäßigen Kaufbeträgen verrechnet. Die Gesellschaft ist bei Nichtbegleichung nach erster Mahnung berechtigt, eine Fraktion Gold zur Deckung der Lagergebühren zu verkaufen.
- (2) Die Gesellschaft behält sich vor, den Lagerort zu wechseln. Der Kunde wird entsprechend über diesen Wechsel schriftlich informiert.
- (3) Die Lagerung ist gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden versichert und wird beim Großhändler als geschütztes Sondervermögen gelagert.

§ 7 Laufzeit, Beendigung, Kündigung, Auszahlung

- (1) Für den vorliegenden regelmäßigen Kaufvertrag gibt es keine Mindestlaufzeit. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Auftraggeber hat ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats.
- (2) Nach Fertigstellung einer Schlussabrechnung werden Goldbarren, wenn es Inhalt des Kaufauftrages ist, innerhalb von vier Wochen an die übermittelte Lieferadresse geliefert. Die dann aktuellen Lieferkosten werden dem Kunden belastet. Die Stückelung der Lieferung kann nicht gewählt werden.

§ 8 Haftung

Die Gesellschaft haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Gesellschaft bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

§ 9 Kein Widerrufsrecht

Bei einem Vertrag, der außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen wird, besteht gemäß § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag die Lieferung von Waren oder von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Es besteht daher kein Widerrufsrecht des Kunden.

§ 10 Zahlungsbedingungen, Verzug

Die monatliche Zahlung des Kaufbetrags ist zum 20. eines Kalendermonats ab Annahme des Auftragsangebots des Auftraggebers durch die Gesellschaft fällig. Zahl der Auftraggeber eine oder mehrere vereinbarte Raten innerhalb von drei Valutatagen ab Fälligkeit nicht, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 11 Handelszeiten, Preise

Als vereinbart gelten die am Tag der Ausführung gültigen Preise für Ankaufs- und Verkaufsgeschäfte in Euro, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zur Orientierung werden regelmäßig Preise unter www.goldengates.de veröffentlicht. Diese können von den am Tag der Ausführung gültigen Preisen abweichen. Mit dem Kaufauftrag verbundene sonstige anfallende Kosten finden Sie in der Preisliste unter www.goldengates.de.

§ 12 Vorgaben des Geldwäschegesetzes

- (1) Unter Beachtung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes erfolgt im Rahmen der Vertragsabnahme eine Identifizierung des Kunden durch Mitteilung von Name, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. Hierzu übermittelt der Kunde eine Kopie seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, so übermittelt er Firma oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummern, Anschrift des Hauptsitzes und Namen der gesetzlichen Vertreter. Hält ein Anteilseigner mehr als 25 Prozent der Anteile am Unternehmen des Kunden, so macht der Kunde auch Angaben zu dessen Identität.

§ 13 Lieferung und Gefahrübergang

Nach Ankauf von Edelmetallen durch die Gesellschaft erfolgt die Lieferung zu den Lagerstätten. Die Gefahr hierfür trägt die Gesellschaft. Ein Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt bei Lieferung des Goldes von der Lagerstätte an den Auftraggeber. Die Lieferung an den Auftraggeber erfolgt nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lagerdauer oder bei Kündigung. Die Auslieferung erfolgt in größtmöglicher Stückelung, eine Stückelung kann durch den Auftraggeber nicht gewählt werden. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit einer Teilauslieferung seines gelagerten Goldbestandes. Bei Teilauslieferungen werden ausschließlich Goldbarren ab 50 Gramm Feingold geliefert. Die Teilauslieferung erfolgt in größtmöglicher Stückelung ab einer Barrengröße von 50 Gramm. Eine Stückelung kann durch den Auftraggeber nicht gewählt werden. Die Auslieferung erfolgt in allen Fällen durch ein Werttransportunternehmen, Wertpostdienste oder durch Kurierdienste. Der Goldbestand kann auch nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Lagerstätte abgeholt werden. Lieferkosten gemäß Preisliste (www.goldengates.de).

§ 14 Eigentumswerb, Besitzkonstitut, Eigentumsvorbehalt

Die Gesellschaft erwirbt Eigentum an Edelmetall bei Übergabe der Edelmetalle durch ihren Vertragspartner. Der Kunde wird Eigentümer der Edelmetalle, sobald es der Gesellschaft in der Lagerstätte gutgeschrieben ist. Hierfür vereinbaren Kunde und Gesellschaft ein Besitzkonstitut, d.h., dass die Gesellschaft das Edelmetall besitzt, dieser aber rechtlicher Eigentümer bereits mit Gutschrift im Lagerbestand der Gesellschaft wird. Gesellschaft und Kunde vereinbaren darüber hinaus einen Eigentumsvorbehalt, d.h. das Eigentum am Edelmetall wird dem Kunden nur übertragen, wenn die hierfür erforderliche Auftragssumme oder die entsprechende Teilauftragssumme vom Kunden vollständig beglichen ist.

§ 15 Haftungsbegrenzung, Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend nach gesetzlichen Vorschriften gehaftet wird. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 16 Risikohinweise

Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl deren Vorkommen in der Natur endlich ist und sie künstlich nicht reproduzierbar sind, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Edelmetalle werden regelmäßig in US-Dollar gehandelt, sodass für die Wertentwicklung nicht nur die Wertentwicklung der Edelmetalle maßgeblich ist, sondern auch die Währungsentwicklung. Ein steigender Edelmetallpreis kann durch eine negative Währungsentwicklung zwischen US-Dollar und Euro kompensiert werden. Der Kauf ist mit Kursrisiken verbunden und hat damit einen spekulativen Charakter. Die Gesellschaft lehnt jegliche Haftung für Verluste aufgrund einer Verwirklichung eines Risikotatbestandes ab. Ebenso haftet die Gesellschaft nicht bei Ereignissen wie Krieg, höhere Gewalt, staatliche Eingriffe sowie Zufall.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur insoweit, als dem Kunden dadurch nicht der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist Görlitz. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ebenfalls Görlitz. Hat der Kunde keinen allgemeinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand ebenfalls Görlitz.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten.